

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Instruktion für den Direktor der Ober-Real- und Vorschule

Oldenburg, 1892

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-8493

Instruktion

für den

Direktor der Ober-Real- und Vorschule.



§ 1.

Der Direktor hat als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Unterrichtsanstalt sowohl für ihre äußeren Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch darnach zu trachten, daß in ihrem Innern der Geist eines einheitlichen Wirkens herrscht. Er hat daher sein Streben dahin zu richten, daß die Schüler an Gehorsam, Ordnung, Pflichterfüllung, Sittsamkeit, Pietät gegen Schule und Lehrer gewöhnt, mit Begeisterung für die Wissenschaft, edler Geistesbildung und aufrichtiger Vaterlandsliebe erfüllt werden. Insbesondere ist es seine Pflicht, ungeheuchelte Religiosität in den Gemütern der Jugend zu beleben.

Den Lehrern hat er sich als ein mit Liebe für seinen Beruf erfüllter Führer zu erweisen, und, indem er ihre amtliche Thätigkeit beaufsichtigt, durch ein vertrauenerweckendes Benehmen gegen die Schüler ihnen ein Vorbild zu geben.

§. 2.

Der Direktor ist das Organ der vorgesezten Staats- und Stadtbehörden. Alle ihm von diesen zugehenden Anordnungen und Verfügungen hat er auszuführen; etwa sich ergebende Bedenken sind sofort zur Anzeige zu bringen; die periodischen oder sonst von ihm geforderten Berichte hat er pünktlich zur erstatten; insonderheit ist bei jedem auf Ausschließung eines Schülers zielenden Konferenzbeschlusse unter Darlegung der Gründe an die Schulkommission zu berichten (§ 5 der Bestimmungen zur Regulierung des Schulwesens).*

*) Die regelmäßig zu erstattenden Berichte sind:

1. Bericht, betr. die etwaige Unabkömmlichkeit der Lehrer — 1. Januar und 1. August.
2. Bericht über Gehälter und Zulagen etc. — 15. ~~Februar~~ *Januar*.
3. Übersicht über die Verwendung des für das abgelaufene Rechnungsjahr bewilligten Kredits. — 1. März.